

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

## Öffentliches Recht (Aufbaustudium)

(HS 2022)

Examinator/in                      Professorenschaft Öffentliches Recht  
Datum/Zeit der Prüfung        Donnerstag, 19. Januar 2023, 08:30 - 12:30 Uhr

### Allgemeine Hinweise zur schriftlichen digitalen Prüfung BYOD

- Dieses Prüfungsdokument umfasst **11** Seiten (die vorliegende Seite inbegriffen). Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Die Antworten zu vorliegender Prüfung sind elektronisch auf dem eigenen Laptop/Notebook in einem neutralen Worddokument zu erfassen. Das Dokument ist zwingend mit folgenden Angaben (Kopfzeile) zu versehen: Prüfungsbezeichnung, Prüfungslaufnummer, Matrikelnummer, Seitenzahl und Anzahl Seiten, Sprache. Bitte verwenden Sie für Ihre Antworten Arial, Schriftgrösse 11, Zeilenabstand 1.5, Farbe Schwarz.
- Dateiname: Prüfungslaufnummer\_Matrikelnummer\_Prüfungsbezeichnung; Beispiel: 01234\_11222333\_OeR
- Notizen auf Fragebogen/Papier werden bei der Korrektur nicht berücksichtigt.
- Bezeichnen Sie klar, auf welche Fragen sich Ihre Antwort bezieht.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **vier Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **100 Punkte** möglich.
- Die Prüfung ist «**closed book**».  
**Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze sind:** BV, VwVG, SuG, VG, VRG-LU, HG-LU, PolG-LU, EUV, AEUV, EU-GRCh. **Zusätzliche Spezialgesetze sind abgedruckt. Verwenden Sie aus den Spezialerlassen ausschliesslich die unten im Auszug wiedergegebenen Normen.** Es gelten die Bestimmungen gemäss Merkblatt zur Verwendung eigener Gesetze sowie des Merkblattes zu schriftlichen Prüfungen («no electronic sources»).
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Im Falle von Unkorrektheiten kann auf Nichtbestehen bzw. auf Note 1 erkannt werden (§ 52 Abs. 2 StuPO 2016). Des Weiteren kann dem Rektor Antrag für weitere Sanktionen nach § 36 Universitätsstatut (SRL Nr. 539c) gestellt werden.
- **Am Ende der offiziellen Prüfungszeit**  
Wandeln Sie das Word-Dokument in eine PDF-Datei um. Bleiben Sie nach Ablauf der Prüfungszeit noch während 30 Minuten über Ihren E-Mail-Account erreichbar.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

## Fall 1 Ferienhausrenovierung mit Hindernissen

(25 Punkte)

Herr A.B. und Frau B.D. sind ein unverheiratetes Paar und Staatsangehörige des EU-Mitgliedstaates C. Beide haben im Süden des EU-Mitgliedstaates S ein Ferienhaus gebaut, das Herr A.B., der Rentner und krankenversichert ist sowie über eine relativ hohe Rente verfügt, seit einem Jahr ausbaut. In dieser Zeit wohnt er bereits in dem Haus. Frau B.D. kommt mit ihrem, auf sie in C zugelassenen, Fahrzeug zu Besuch in S und beide fahren zu einem Möbelgeschäft, um Einrichtungsgegenstände zu kaufen. Auf dem Hinweg fährt Frau B.D., auf dem Rückweg Herr A.B. Auf dem Rückweg geraten sie in eine Verkehrskontrolle. Dabei stellt die Polizei fest, dass Herr A.B. gegen § 93 Strassenverkehrsgesetzbuch (StVGB) von S verstossen hat, weil er seit mehr als 60 Tagen im Inland wohnt und ein im Ausland zugelassenes Fahrzeug gefahren hat. Um das Fahrzeug in S fahren zu dürfen, müsse er es – unter Einhaltung komplexer und kostspieliger Verwaltungsformalitäten – entweder in S zulassen oder ein vom Zoll beglaubigtes Dokument mit sich führen, auf dem die Person, auf die das Fahrzeug zugelassen ist, die Zeit und den Grund für die Verleihung des Fahrzeugs angegeben hat. Herr A.B. muss ein Bussgeld zahlen und das Fahrzeug wird beschlagnahmt.

Herr A.B. ist schockiert und fühlt sich als Unionsbürger diskriminiert. Er muss sich wegen der Beschlagnahme ein anderes Fahrzeug in S mieten, um weitere Renovierungsarbeiten durchführen zu können. Dadurch würde der Aufenthalt in S für ihn erschwert. Das Vorgehen sei insgesamt unverhältnismässig. Er klagt gegen das Bussgeld und die Beschlagnahme vor dem in erster Instanz zuständigen Gericht in S. Zugleich klagt er die Kosten des Mietfahrzeugs ein, die bis zum Entscheid des Gerichtes 500 EUR betragen.

Vor Gericht wendet der Mitgliedstaat S ein, dass das fragliche Verbot für alle Personen in S gelte, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Ferner sei das Verbot erforderlich, um zu verhindern, dass in S wohnhafte Personen über die Zulassung im Ausland günstigere Versicherungsprämien im Ausland zahlen, keine Fahrzeugsteuer im Inland zahlen und dass die Identifizierung der diese Fahrzeuge führenden Personen bei Verkehrskontrollen ansonsten erschwert werden würde. Der Wohnsitz ist der Ort, an dem eine Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies treffe auf Herrn A.B. zu, weil er bereits über ein Jahr in S wohne. Auch gibt es kein EU-Sekundärrecht zum grenzüberschreitenden Verleih von Fahrzeugen. Schliesslich sei in S in solchen Fällen gar kein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Staat vorgesehen.

### Fragen

1. Hat Herr A.B. gestützt auf das Unionsrecht einen Anspruch auf die Kosten für die Miete des Ersatzfahrzeuges? Gehen Sie bei der Bearbeitung davon aus, dass die Kapitalverkehrsfreiheit des AEU-Vertrages nicht einschlägig ist! Gehen Sie auf alle aufgeworfenen Fragen ein!

**(20 Punkte)**

2. Das zuständige Gericht in S ist der Ansicht, dass der Fall ungeklärte Fragen der Diskriminierung von Unionsbürgerinnen und – bürgern aufwirft und will deshalb die Ansicht des EuGH zu möglichen Verstössen gegen das einschlägige Unionsrecht einholen. Herr A.B. ist der Ansicht, dass auch die Frage nach einem Anspruch auf die Kosten der Miete dem EuGH vorzulegen sei. Welches Verfahren kann das nationale Gericht vor dem EuGH einleiten und muss es dabei auch die Fragen der Kostenerstattung einbeziehen?

**(5 Punkte)**

**Aufgabe 1****(20 Punkte)**

Die privatrechtliche Stiftung Heimstätten Littau (SHL) betreibt auf dem Areal Breitmatt in Littau, einem Stadtkreis der politischen Gemeinde Luzern, seit 2012 ein Wohnheim für Menschen mit Behinderung. Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und soll keine Gewinne erwirtschaften. Sie hat den Zweck, erwachsenen Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen stationäre Wohnplätze, Tagesstrukturen und begleitete Arbeitsmöglichkeiten anzubieten. Die Stiftung wurde gemäss dem Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) von der Kommission für soziale Einrichtungen am 4. August 2011 **anerkannt** und verfügt seit ihrer Gründung über jeweils **vierjährige Aufträge** des Kantons Luzern für die Erbringung von Angeboten in Wohn- und Tagesstrukturen für erwachsene Personen mit Behinderungen.

Der letzte Auftrag wurde der Stiftung von der Kommission für soziale Einrichtungen am 30. Oktober 2019 für die Jahre 2020-2023 erteilt. Zur Finanzierung dieses Auftrags schloss das Gesundheits- und Sozialdepartement am 18. November 2019 mit den Heimstätten Littau eine ebenfalls für die Jahre 2020-2023 dauernde **Vereinbarung** ab. Gestützt auf diese Vereinbarung entrichtet der Kanton Luzern der Stiftung **Leistungspauschalen** im Umfang von ca. 800'000 Franken pro Jahr. Die Hälfte dieses Betrags wird jeweils von der Stadt Luzern getragen. Der Kanton fordert diesen Betrag jeweils von der Stadt ein, nachdem er die Auszahlung an die Stiftung vorgenommen hat.

Die Stiftung und betreuten Personen, die aus freiem Entschluss in die Heimstätten Littau eingetreten sind, regeln ihre Rechte und Pflichten in **Verträgen**. Die betreuten Personen leisten als **Kostenbeteiligung** einen angemessenen Teil für die Leistungen aus ihrem Einkommen und Vermögen.

Das Areal Breitmatt mit den von der Stiftung genutzten Gebäuden ist im Grundeigentum der Stadt Luzern. Die Gebäude und Inneneinrichtungen wurden von der Stadt spezifisch für den Betrieb eines Wohnheims für Menschen mit Behinderung errichtet. Zwischen der Stadt und der Stiftung besteht ein entgeltlicher **Nutzungsvertrag**, der am 5. September 2013 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde und von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten jeweils auf Ende Jahr gekündigt werden kann.

Aufgrund des im Zuge der Corona-Pandemie gestiegenen Bedarfs an Betreuungsplätzen plant die Stadt, die Infrastrukturen für den Betrieb des Wohnheims auszubauen. Der Stadtrat der Stadt Luzern trifft am 10. November 2022 den **Beschluss**, zu diesem Zweck mit der Huber Bau AG einen Generalunternehmervertrag im Umfang von 5 Mio. Franken abzuschliessen.

**Fragen**

Hinweis: Begründen Sie Ihre Antworten mit verwaltungsrechtlichen Argumenten!

1. Wie ist der **Auftrag** des Kantons Luzern an die Stiftung Heimstätten Littau vom 30. Oktober 2019 materiell-rechtlich zu qualifizieren?  
**(3 Punkte)**
2. Wie ist die vom Kanton Luzern entrichtete **Leistungspauschale** materiell-rechtlich zu qualifizieren?  
**(2 Punkte)**
3. Welche Rechtsnatur haben die zwischen der Stiftung Heimstätten Littau und den betreuten Personen abgeschlossenen **Verträge**?  
**(2 Punkte)**
4. Wie ist die **Kostenbeteiligung** der betreuten Personen materiell-rechtlich zu qualifizieren?  
**(2 Punkte)**
5. Ist die gesetzliche Grundlage für die Kostenbeteiligung **verfassungskonform**?  
**(5 Punkte)**

6. Wie ist der **Nutzungsvertrag** zwischen der Stadt Luzern und der Stiftung Heimstätten Littau vom 5. September 2013 materiell-rechtlich zu qualifizieren?  
(3 Punkte)
7. Wie ist der **Beschluss** des Stadtrates der Stadt Luzern vom 10. November 2022 formell- und materiell-rechtlich zu qualifizieren?  
(3 Punkte)

## Aufgabe 2

(21 Punkte)

In den Jahren 2017 bis Mitte 2019 kam es in den Heimstätten Littau zu **finanziellen Unregelmässigkeiten**. Der damalige Buchhalter, Lorenz Wildi, zweigte durch Überweisungen für fiktive Aufträge an Unternehmen, die von ihm kontrolliert wurden, insgesamt CHF 1'200'000 auf eigene Konten ab. Die Heimleitung entliess Wildi nach Entdeckung seiner Machenschaften fristlos und erstattete Strafanzeige. Aufgrund des Vorfalls entstanden den Heimstätten jährliche Defizite, die durch die Reserven der Stiftung gedeckt wurden.

Die Heimleitung orientierte am 20. August 2019 die Kommission für soziale Einrichtungen über den Vorfall und teilte ihr die Absicht mit, das entstandene Loch in den Reserven so weit wie möglich durch Rückforderung des veruntreuten Betrags gegen Wildi zu stopfen. So weit ein nicht mehr einbringlicher Fehlbetrag übrig bleibe, würde dieser durch eine auf die kommenden vier Jahre verteilte **Anrechnung an den Betriebsaufwand** gedeckt. Die Kommission nahm in ihrem Antwortschreiben die Mitteilung zur Kenntnis und sicherte der Heimleitung zu, die Affäre geheim zu halten.

Am 25. November 2022 wurde Lorenz Wildi wegen Betrugs, ungetreuer Geschäftsführung und Urkundenfälschung vom zuständigen Bezirksgericht **strafrechtlich verurteilt**. Nachdem der Vorsteher des Gesundheits- und Sozialdepartements des Kantons Luzern über die Medien von der Verurteilung erfährt, lässt er von seinen juristischen Mitarbeitenden abklären, wo das veruntreute Geld verschwunden sei. Die Abklärungen ergeben, dass die Heimstätten Littau von Wildi CHF 400'000 zurückfordern konnten. Die verbleibenden CHF 800'000 wurden von der Heimleitung gegenüber dem Gesundheits- und Sozialdepartement in den Verhandlungen der Leistungspauschalen für die Jahre 2020-2023 als anrechenbarer Betriebsaufwand angegeben, ohne zu deklarieren, dass es sich um Kompensationen für die aufgrund der Straftat von Wildi erlittenen Verluste handelte. Auf dieser Grundlage wurden am 18. November 2019 zwischen Heimleitung und Departement für die Jahre 2020-2023 die VollkostenspauSchale und die entsprechenden Leistungspauschalen vereinbart. Die Abklärungen kommen zum Schluss, dass wegen der Deklaration als Betriebsaufwand von den Heimstätten Littau in den Jahren 2020-2022 insgesamt **CHF 600'000 unrechtmässig vom Kanton bezogen** wurden. Für das Jahr 2023 wurde dagegen den Heimstätten Littau noch keine Leistungspauschale ausgerichtet.

Das Gesundheits- und Sozialdepartement kommt zur Auffassung, dass es gesetzeswidrig war, die CHF 800'000 als Betriebsaufwand anzurechnen. Am 15. Dezember 2022 erlässt das Departement den folgenden **Entscheid** an die Adresse der Stiftung Heimstätten Littau:

1. Die Stiftung Heimstätten Littau dem Kanton Luzern hat die seit dem 1. Januar 2020 bis zum Datum des vorliegenden Entscheids unrechtmässig bezogenen Leistungspauschalen im Umfang von CHF 600'000 **zurückzuzahlen**.
2. Der Kanton Luzern tritt von der am 18. November 2019 für die Jahre 2020-2023 abgeschlossenen **Vereinbarung** zwischen dem Gesundheits- und Sozialdepartement und der Stiftung Heimstätten Littau zurück und schuldet deshalb der Stiftung Heimstätten Littau für das Jahr 2023 keine **Leistungspauschalen**.

Die Stiftung Heimstätten Littau beauftragt eine Rechtsanwältin, gegen diesen Entscheid Beschwerde zu ergreifen. Die Rechtsanwältin ist der Auffassung, dass der Entscheid in mehrfacher Hinsicht **verfassungs- und gesetzeswidrig** ist. In ihrer Beschwerde führt sie folgende Argumente an:

- Für sämtliche Anordnungen im Entscheid fehlt es an hinreichenden Rechtsgrundlagen.
- Für die Straftaten von Lorenz Wildi tragen die Heimstätten Littau keine Verantwortung. Deshalb war es legitim, den durch die Straftaten erlittenen Verlust von CHF 800'000 zur Kompensation als Betriebsaufwand anzurechnen. Die Anrechnung war damit rechtmässig. Die in **Ziffer 1** des Entscheids angeordnete Rückforderung erfolgt deshalb grundlos.
- Die Kommission für soziale Einrichtungen hat von der Anrechnung der CHF 800'000 als Betriebsaufwand gewusst und nicht interveniert. Auch deshalb konnten die Heimstätten davon ausgehen, dass die Anrechnung rechtmässig war. Die Anordnungen im Entscheid sind daher verfassungswidrig.
- Die Anordnung in **Ziffer 2** des Entscheids ist vollkommen unnötig. Anstelle der Auflösung der Vereinbarung könnte der Kanton einfach die Leistungspauschale für das Jahr 2023 um CHF 200'000 reduzieren.

### Fragen

Hinweis: Nehmen Sie in Ihren Antworten Bezug auf die Argumente der Rechtsanwältin!

1. Ist **Ziffer 1** des Entscheids des Gesundheits- und Sozialdepartements vom 15. Dezember 2022 rechtmässig?  
(13 Punkte)
2. Ist **Ziffer 2** des Entscheids des Gesundheits- und Sozialdepartements vom 15. Dezember 2022 rechtmässig?  
(8 Punkte)

### Fall 3 Tageswerkstatt Heilsarmee

(34 Punkte)

Die Heilsarmee – eine christliche Freikirche in der Rechtsform einer privatrechtlichen Stiftung – betreibt eine Tageswerkstatt in der Stadt Luzern mit 20 betreuten Arbeitsplätzen für Menschen mit körperlichen Behinderungen. Für den Betrieb der Tageswerkstatt verfügt die Heilsarmee über eine Bewilligung gemäss Betreuungs- und Pflegegesetz (BPG). Die Tageswerkstatt wird vollumfänglich mit privaten Spendengeldern finanziert, weshalb sich die Heilsarmee nie um eine Anerkennung nach dem Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) bemüht hat.

### Aufgabe 1

(3.5 Punkte)

Marta Moser ist aufgrund einer angeborenen Fehlbildung der Wirbelsäule und des Rückenmarks (Spina bifida) auf den Rollstuhl angewiesen. Die Heilsarmee hat ihre Anfrage um Aufnahme in die Tageswerkstätte ohne Begründung abgelehnt. Marta Moser ist der Auffassung, dass dieser Entscheid der Heilsarmee gegen ihre verfassungsmässigen Grundrechte verstosse.

### Frage

Ist die Heilsarmee im Rahmen des Betriebs der Tageswerkstätte an die Grundrechte gebunden?

## **Aufgabe 2**

**(19 Punkte)**

Aufgrund der allgemeinen Teuerung und einem Rückgang der Spendengelder ist die Heilsarmee nicht mehr in der Lage, die Tageswerkstatt kostendeckend zu betreiben. Sie beantragt deshalb beim Gesundheits- und Sozialdepartement die Anerkennung der Tageswerkstatt als soziale Einrichtung gemäss SEG und Erhalt von Leistungsabgeltungen. Das Departement lehnt das Gesuch ab mit der Begründung, dass A) kein Bedarf an zusätzlichem Angebot bestehe und B) der Stadtrat Freikirchen generell politisch ablehne und deshalb auch nicht finanziell unterstütze.

### **Fragen**

1. Ist der Entscheid des Gesundheits- und Sozialdepartements gestützt auf die Begründung A) rechtmässig?  
**(13.5 Punkte)**
2. Ist der Entscheid des Gesundheits- und Sozialdepartements gestützt auf die Begründung B) rechtmässig?  
**(5.5 Punkte)**

## **Aufgabe 3**

**(11.5 Punkte)**

Im Jahr 2022 hat die Heilsarmee das Gebäude der Tageswerkstätte komplett saniert. Die Heilsarmee hat die Änderungen an den Gebäulichkeiten pflichtgemäss der zuständigen Dienststelle Soziales und Gesellschaft gemeldet (§ 1b Abs. 1 BPV), doch hat sie versäumt, vorgängig die erforderliche Baubewilligung einzuholen. Die Baudirektion der Stadt Luzern hat die Heilsarmee wegen Verstoss gegen die kantonale Baubewilligungspflicht gemäss dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (nicht in der Beilage) mit einer Busse von CHF 1'000 sanktioniert; die Busse ist rechtskräftig. In der Folge erlässt die Dienststelle Soziales und Gesellschaft den folgenden Entscheid an die Adresse der Stiftung Heimstätten Littau:

«Der Heilsarmee wird die Bewilligung gemäss BPG für den Betrieb der Tageswerkstätte wegen Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen per sofort entzogen».

### **Frage**

Ist dieser Entscheid der Dienststelle Soziales und Gesellschaft rechtmässig?

## Rechtsgrundlagen zu den Fällen 2 und 3

### Übersicht

- Auszug: Gesetz des Kantons Luzern vom 19. März 2007 über soziale Einrichtungen (SEG; SRL 894)
- Auszug: Verordnung des Kantons Luzern vom 7. Januar 2020 zum Gesetz über soziale Einrichtungen (SEV; SRL 894b)
- Auszug: Betreuungs- und Pflegegesetz vom 13. September 2010 (BPG; SRL 867)
- Auszug: Verordnung zum Betreuungs- und Pflegegesetz vom 30. November 2010 (BPV; SRL 867a)

<b>Auszug: Gesetz des Kantons Luzern vom 19. März 2007 über soziale Einrichtungen (SEG; SRL 894)</b>
--

#### **§ 1 Geltungsbereich und Zweck**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Planung, Steuerung, Anerkennung und Finanzierung von stationären und ambulanten Leistungen von sozialen Einrichtungen im Sinn von § 2 Absätze 1, 3 und 4a.

<sup>1bis</sup> ...

<sup>2</sup> Es bezweckt die Sicherstellung und Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten Angebots für die ambulante und die stationäre Betreuung, die Begleitung, die Schulung und die Förderung betreuungsbedürftiger Personen im Kanton Luzern unter Berücksichtigung der Grundsätze der Ethik, der Wirtschaftlichkeit, der Wirksamkeit und der Qualität. Angestrebt werden die gesellschaftliche Integration, die Selbstbestimmung und die Gewährleistung des Schutzes der betreuungsbedürftigen Personen.

#### **§ 2 Begriffe**

<sup>1</sup> Als soziale Einrichtungen im Sinn dieses Gesetzes gelten die von der Kommission für soziale Einrichtungen anerkannten Einrichtungen, die für betreuungsbedürftige Personen folgende Angebote stationär oder ambulant erbringen:

- ...
- Angebote in Wohn- und Tagesstrukturen für erwachsene Personen mit Behinderungen,
- c.-e. ...

#### **§ 6 Gesundheits- und Sozialdepartement**

<sup>1</sup> Das Gesundheits- und Sozialdepartement

- erarbeitet mit geeigneten sozialen Einrichtungen Leistungsaufträge,
- schliesst mit den anerkannten sozialen Einrichtungen Leistungsvereinbarungen ab,
- stellt die Aufsicht über die anerkannten sozialen Einrichtungen sicher, insbesondere über das Finanz- und Rechnungswesen sowie über die Qualität der Dienstleistungen,
- d.-e. ...

#### **§ 7 Kommission für soziale Einrichtungen**

<sup>1</sup> Die Kommission für soziale Einrichtungen

- anerkennt die sozialen Einrichtungen im Kanton, auf die das Gesetz Anwendung findet, und erteilt ihnen die Leistungsaufträge,
- entscheidet über allfällige Abänderungen der Leistungsaufträge,
- bestimmt bei Fehlen einer Leistungsvereinbarung die Leistungen und die Einzelheiten der Leistungserfüllung,
- d.-g. ...

<sup>2</sup> ...

<sup>3</sup> Die Kommission besteht aus je vier Vertreterinnen oder Vertretern des Kantons und der Gemeinden. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kantons führt den Vorsitz und hat den Stichtscheid. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Sie ist administrativ dem Gesundheits- und Sozialdepartement unterstellt.

## **§ 10 Leistungsaufträge**

<sup>1</sup> Die Kommission für soziale Einrichtungen erteilt geeigneten sozialen Einrichtungen zusammen mit der Anerkennung unter Berücksichtigung des Planungsberichtes einen mehrjährigen Leistungsauftrag. Weiterentwicklungen und Innovationen zur Erweiterung der Wahlmöglichkeiten und der Selbstbestimmungsrechte der betreuungsbedürftigen Personen sind zu fördern.

<sup>2</sup> Der Leistungsauftrag umfasst den allgemeinen Auftrag, den Versorgungsauftrag mit den Kernfunktionen der sozialen Einrichtung und die weiteren Leistungen mit Ausnahme der ambulanten Fachleistungen im Sinn von § 2 Absatz 4a.

<sup>3</sup> ...

<sup>4</sup> Die Trägerschaften der sozialen Einrichtungen sind verantwortlich für die Erfüllung des Leistungsauftrages.

## **§ 11 Leistungsvereinbarungen**

<sup>1</sup> Das Gesundheits- und Sozialdepartement schliesst mit anerkannten sozialen Einrichtungen auf der Grundlage des Leistungsauftrages eine Leistungsvereinbarung ab. Die Leistungsvereinbarung kann längstens für die Dauer von vier Jahren abgeschlossen werden.

<sup>1bis</sup> In der Leistungsvereinbarung werden insbesondere die zu erbringenden Leistungen, die anrechenbaren Vollkostenpauschalen, die einzelnen Kennzahlen sowie die Massnahmen zur Umsetzung der Selbstbestimmungsrechte der betreuungsbedürftigen Personen und zur Qualitätssicherung vereinbart. Bei kantonalen Dienststellen tritt das zuständige Departement als dritte Vertragspartei hinzu.

<sup>2</sup> Kommt zwischen dem Gesundheits- und Sozialdepartement und einer anerkannten sozialen Einrichtung keine Einigung zustande, setzt die Kommission für soziale Einrichtungen die Leistungen und die Einzelheiten der Leistungserfüllung fest.

## **§ 12 Vollkostenpauschalen und Kostengutsprachen**

<sup>1</sup> Für Leistungen der anerkannten sozialen Einrichtungen werden in der Regel indikationsabhängige Vollkostenpauschalen je Leistungseinheit vereinbart und nach § 27 abgegolten.

<sup>1bis</sup> Die Vollkostenpauschale für stationäre Leistungen zugunsten von erwachsenen Personen mit Behinderungen wird aufgrund des individuellen Betreuungsbedarfs abgestuft festgesetzt und nach Abzug der Kostenbeteiligung als abgestufte Leistungspauschale direkt der anerkannten sozialen Einrichtung ausgerichtet.

## **§ 14 Wirkungen der Anerkennung**

<sup>1</sup> Die soziale Einrichtung erhält mit der Anerkennung einen Anspruch auf Leistungsabgeltung nach Massgabe dieses Gesetzes und hat die darin festgehaltenen Pflichten zu erfüllen.

<sup>2</sup> Sie hat namentlich die Rechte der betreuungsbedürftigen Personen zu gewährleisten und kann insbesondere zur Zusammenarbeit und Koordination und zur Aufnahme bestimmter Personen sowie zur Bereitstellung von Notfall- und von Ausbildungsplätzen verpflichtet werden.

<sup>3</sup> Auf die Anerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

## **§ 15 Voraussetzungen und Ausgestaltung der Anerkennung**

<sup>1</sup> Die Anerkennung kann erteilt werden, wenn für das Angebot der sozialen Einrichtung ein Bedarf besteht, ein Leistungsauftrag gemäss § 10 Absatz 2 beschlussbereit vorliegt, die Sicherheit, das Wohlergehen und die Teilhabe der betreuungsbedürftigen Personen gewährleistet sind und die Aufsicht gemäss den Vorschriften des Bundes sichergestellt ist.



<sup>1bis</sup> Insbesondere müssen für die Anerkennung eine dem Angebot angemessene Betreuung mit entsprechend qualifiziertem Fachpersonal sichergestellt und die dafür notwendige Infrastruktur vorhanden sein.

<sup>2-3</sup> ...

## **§ 22 Aufnahmeverfahren**

<sup>1</sup> Die betreuungsbedürftige Person und die anerkannte soziale Einrichtung regeln ihre Rechte und Pflichten in einem Vertrag. Insbesondere ist eine selbstbestimmte Lebensführung der betreuungsbedürftigen Person zu gewährleisten.

<sup>2</sup> Kommt keine Einigung zustande, kann die betreuungsbedürftige Person die zuständige kantonale Behörde anrufen. Diese prüft, ob die anerkannte soziale Einrichtung zu einer Aufnahme zu verpflichten ist.

## **§ 27 Leistungsabgeltung**

<sup>1</sup> Die vereinbarten Vollkostenpauschalen der anerkannten sozialen Einrichtungen werden abgegolten mit

- a. Leistungspauschalen,
- b. Kostenbeteiligungen,
- c.-e ...

<sup>2</sup> Die anerkannten sozialen Einrichtungen dürfen den betreuungsbedürftigen Personen darüber hinaus nur individuelle Nebenleistungen in Rechnung stellen.

## **§ 28 Kostenübernahme durch Kanton und Gemeinden**

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden tragen gemeinsam, soweit sie nicht von anderen Kostenpflichtigen zu decken sind, je hälftig

- a. die Leistungspauschalen,
- a<sup>bis</sup>.-d. ...

## **§ 33 Kostenbeteiligung**

<sup>1</sup> Erwachsene Personen mit Behinderungen in anerkannten sozialen Einrichtungen tragen bei betreuten Wohnangeboten als Kostenbeteiligung einen angemessenen Teil der Leistungsabgeltung aus ihrem Einkommen und Vermögen.

<sup>1bis</sup> Für die Mittagsbetreuung in einer Tagesstruktur wird bei erwachsenen Personen mit Behinderungen, die ausserhalb eines stationären Angebotes wohnen und einen qualifizierten Betreuungsbedarf aufweisen, eine Kostenbeteiligung erhoben.

<sup>2</sup> Die Kostenbeteiligung wird von den anerkannten sozialen Einrichtungen bei erwachsenen Personen mit Behinderungen oder deren gesetzlichen Vertretungen aufgrund der Kostenübernahmegarantie eingefordert.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat legt die Höhe der Kostenbeteiligung nach Anhören der Kommission für soziale Einrichtungen durch Verordnung fest.

### **Auszug: Verordnung des Kantons Luzern vom 7. Januar 2020 zum Gesetz über soziale Einrichtungen (SEV; SRL 894b)**

## **§ 21 Abgeltung durch Pauschalen**

<sup>1</sup> Die Grundlage für die Festlegung der Vollkostenpauschalen bilden die Vollkosten je Angebot sowie das Planmengengerüst. Das Planmengengerüst stützt sich auf die Auslastung der letzten zwei abgeschlossenen Betriebsjahre und des dem Jahr der Festlegung folgenden Budgetjahres, sofern sich die Struktur und das Angebot der anerkannten sozialen Einrichtung nicht wesentlich verändert haben. Bei stationären Leistungen gemäss § 2 Absatz 1b des Gesetzes wird zudem auf den individuellen Betreuungsbedarf je Bedarfsgruppe abgestützt.

<sup>2</sup> Die Vollkostenpauschalen gemäss § 12 Absätze 1 und 1bis des Gesetzes werden in der Leistungsvereinbarung festgelegt.

## **§ 23 Rückerstattung von Leistungspauschalen**

<sup>1</sup> Die Trägerschaft der anerkannten sozialen Einrichtung hat dem Kanton unrechtmässig bezogene Leistungspauschalen zurückzuerstatten.

## **§ 35 Kostenbeteiligung**

<sup>1</sup> Die Höhe der Kostenbeteiligung von erwachsenen Personen mit Behinderungen in anerkannten sozialen Einrichtungen mit stationärem Wohnangebot beträgt pro Person und Monat 4500 Franken. Bei einer Person mit einer Entschädigung für Hilflosigkeit wird die Hilflosenentschädigung gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung oder gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung hinzugezählt.

<sup>2</sup> Die Kostenbeteiligung wird im Ein- oder Austrittsmonat anteilmässig in Rechnung gestellt (maximal 30 Tage).

<sup>3</sup> Personen, die ausserhalb eines stationären Angebots wohnen und eine Tagesstruktur ohne Lohn besuchen, in welcher sie über Mittag Betreuung und Verpflegung benötigen, haben eine Kostenbeteiligung für das Mittagessen von 10 Franken pro Tag und für die Betreuung von 35 Franken pro Tag zu übernehmen. Das Gleiche gilt für Personen in einer Tagesstruktur mit Lohn, wenn sie einen hohen Betreuungsbedarf über Mittag aufweisen und weniger als 200 Franken pro Monat verdienen.

## **Auszug: Betreuungs- und Pflegegesetz vom 13. September 2010 (BPG; SRL 867)**

### **§ 1**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt

- a. den Schutz von Betagten, von Personen mit Behinderungen und von Betreuungsbedürftigen, denen Unterkunft, Betreuung und Pflege in Heimen und sonstigen Einrichtungen sowie in Privathaushalten gewährt wird,
- b. die Sicherstellung eines bedarfsgerechten ambulanten und stationären Angebots für die Betreuung und Pflege von Betagten und Pflegebedürftigen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Qualität, wie sie das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 vorsieht.

<sup>2</sup> Es regelt die Bewilligungspflicht für Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen und die Aufsicht, die Bereitstellung und die Planung des Angebots an Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex) und an Krankenpflege im Pflegeheim und dessen Finanzierung, die Förderung der Ausbildung des Pflegepersonals und das Verfahren.

<sup>3</sup> Die Planung und Steuerung, die Anerkennung und die Aufsicht sowie die Finanzierung von sozialen Einrichtungen richten sich nach dem Gesetz über soziale Einrichtungen vom 19. März 2007.

### **§ 1a Bewilligungspflichtige Einrichtungen**

<sup>1</sup> Einrichtungen, die gewerbsmässig Betagten, Personen mit Behinderungen oder Betreuungsbedürftigen Unterkunft, Betreuung und Pflege gewähren, benötigen eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde und unterstehen deren Aufsicht.

<sup>2-4</sup> ...

### **§ 1b Bewilligungsvoraussetzungen**

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn das Wohlergehen der beherbergten, betreuten und gepflegten Personen gewährleistet ist. Insbesondere müssen eine dem Angebot angemessene ärztliche, pflegerische und soziale Betreuung mit entsprechend qualifiziertem Personal sichergestellt und die dafür notwendigen Einrichtungen vorhanden sein.

<sup>2</sup> Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden und befristet werden.

<sup>3</sup> ...

### **§ 1c Bewilligungsentzug und Aufnahmeverbot**

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird entzogen oder die bewilligungsfreie Aufnahme wird untersagt, wenn das Wohlergehen der beherbergten, betreuten und gepflegten Personen nicht mehr gewährleistet ist, insbesondere wenn

- a. eine angemessene ärztliche, pflegerische und soziale Betreuung oder die notwendigen Einrichtungen fehlen,
- b. wenn Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden,
- c. wenn gesetzliche Bestimmungen verletzt werden.

<sup>2</sup> Die zuständige kantonale Behörde kann die sofortige Schliessung der Einrichtung anordnen oder die bewilligungsfreie Aufnahme sofort untersagen, wenn eine ernsthafte Gefahr besteht oder droht.

**Auszug: Verordnung zum Betreuungs- und Pflegegesetz vom 30. November 2010 (BPV; SRL 867a)**

### **§ 1 Zuständige kantonale Behörde**

<sup>1</sup> Soweit Gesetz und Verordnung keine anderen Zuständigkeiten vorsehen, ist die Dienststelle Soziales und Gesellschaft zuständige kantonale Behörde.

### **§ 1b Meldepflicht**

<sup>1</sup> Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin hat der Dienststelle Soziales und Gesellschaft bevorstehende wesentliche Änderungen in der Organisation oder an den Gebäulichkeiten und Einrichtungen rechtzeitig zu melden. Dies gilt insbesondere für eine allfällige Erweiterung, Verlegung oder Einstellung des Betriebs sowie für den Wechsel der für die Leitung verantwortlichen Person.